

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemein

1. Verstößt der Mieter gegen eine der Bedingungen, kann der Vermieter folgende Maßnahmen treffen:
 1. Leistungsreduktion
 2. Die Kautions vollständig oder in Teilen einbehalten
 3. das Fahrzeug stilllegen bzw. entziehen, ohne Recht auf Reduktion des Mietpreises oder Entschädigung durch den Vermieter
2. Der Mieter erhält vom Vermieter eine Einweisung für das Fahrzeug.
3. Das Tesla Model S P85+ besitzt 350 kW, ca. 600 Nm Drehmoment und zahlreiche Assistenzsysteme. Daher verpflichtet sich der Mieter, sich Zeit zu nehmen um sich mit dem Fahrzeug vertraut zu machen.
4. Die Mietzeit läuft ab Übergabe des Fahrzeugs (nach Beendigung der Einweisung).

2 Fahrzeugzustand

Der Vermieter stellt dem Mieter ein technisch intaktes und verkehrssicheres Fahrzeug mit Teil- und Vollkaskoschutz bei 1.000,- Euro Selbstbeteiligung durch den Mieter zur Verfügung.

Der Zustand des Fahrzeugs inkl. der Reifenprofiltiefe und das mit dem Fahrzeug übergebene Zubehör wird im Übergabeprotokoll dokumentiert.

3 Mieter und Fahrer

1. Alle Fahrer müssen bei der Fahrzeugeinweisung anwesend sein.
2. Der Mieter muss mindestens zwei Jahre in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder äquivalent sein und muss dies durch Vorlage nachweisen.
3. Trotz Fahren mit der „Autopilot“-Funktion des Tesla und die Nutzung des „Herbeirufen“-Modus bleibt der Fahrer in der Verantwortung als Fahrzeugführer, denn diese sind nur Assistenz-Funktionen!

4 Reservierung

1. Sobald eine Reservierung bestätigt wurde, ist sie verbindlich.
2. Mit der Zahlung der Kautions gilt die Reservierung als bestätigt.
3. Kann der Vermieter absehen, dass eine Erfüllung der Reservierung nicht möglich ist, hat er unverzüglich den Mieter darüber zu informieren. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter können nicht geltend gemacht werden, es sei denn der Vermieter handelt grob fahrlässig.

5 Fahrzeugumgang

1. Der Mieter und weitere Fahrer verpflichten sich, das Fahrzeug stets schonend und fachgerecht zu behandeln und den verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Das Rauchen innerhalb des Fahrzeugs ist untersagt.
3. Das Befördern von Tieren ist nur mit Absprache des Vermieters gestattet.
4. Untersagt ist die Verwendung des Fahrzeugs für folgende Zwecke:
 1. Motorsport, dazu zählen u.A. Beschleunigungsrennen und Fahrten, bei denen es auf die Erzielung der Höchstgeschwindigkeit ankommt
 2. gewerbliche Personenbeförderung
 3. Belastungstests
 4. Weitervermietung
 5. Beförderung von gefährlichen Stoffen
5. Das Fahrzeug darf nur auf befestigten Straßen bewegt werden.
6. Fahrzeugmodifikationen jeglicher Art sind untersagt.
7. Fahrten unter Alkoholeinfluss oder anderen Substanzen, welche die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können, sind untersagt.
8. Fahrten ins Ausland sind nach Absprache mit dem Vermieter möglich.

9. Die Betriebsanleitung ist zu beachten.
10. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich zu kontaktieren, wenn technischen Probleme oder Warnhinweise auftreten oder Indizien auf eine Fehlfunktion einer Fahrzeugkomponente hindeuten.
11. Der Mieter hat das Fahrzeug vor unbefugtem Zugang sowie dem Wegrollen zu schützen.
12. Der Vermieter erhält ausdrücklich das Recht, Fahrzeugdaten durch einen Online-Zugriff auch während der Mietzeit abzurufen. Die Fahrzeugdaten beinhalten unter anderem GPS, Geschwindigkeit und Leistungsdaten des Fahrzeugs. Der Vermieter versichert, alle gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Mieters einzuhalten und die dadurch erhaltenen Daten nicht an Dritte weiterzugeben.
13. Gesetzliche Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten.
14. Dem Mieter oder Dritten ist es untersagt, das Fahrzeug anzuheben, es sei denn, es ist nicht möglich, das Fahrzeug auf eine andere Art in einen verkehrstauglichen Zustand zu versetzen. Ist dies der Fall, so ist der Mieter verpflichtet, sich streng an die Angaben des Fahrzeugherstellers zu halten und vor allen Maßnahmen den Vermieter über die aktuelle Situation zu unterrichten.

6 Aufladen

1. Das Fahrzeug kann kostenlos an „Superchargern“ von Tesla geladen werden, unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Ladesäule nach dem Ladevorgang direkt wieder verlassen wird.
 2. Nicht gegen die Tesla Supercharger Fair Use Policy (https://www.tesla.com/de_DE/about/legal?#supercharger-fair-use) verstoßen wird
2. Während der Mietperiode entstandenen Blockiergebühren von Superchargern werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
3. Eine Aufladung auf über 85% ist nicht gestattet.
4. Einen Ladestatus von 10% bzw. eine Restreichweite von 50km ist nicht zu unterschreiten.
5. Die angefallenen Kosten bei der Nutzung der Ladekarte werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
6. Der Vermieter hat das Recht jederzeit in das Ladeverhalten des Fahrzeugs einzugreifen. Das beinhaltet das Anhalten von Ladevorgängen sowie das Anpassen des Ladelimits.

7 Zahlung und Kosten

1. Die vor der Vermietung bestimmte Kautionszahlung ist im Voraus zu entrichten.
2. Nach der Fahrzeugrückgabe erstattet der Vermieter die Kautionszahlung abzüglich des Mietpreises und der angefallenen Kosten zurück.
3. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung erforderlichen Mitwirkungspflichten (z.B. Maut).
4. Setzt der Mieter im Fahrzeug den „Trip“ zurück, kann bei Fahrzeugrückgabe nicht die verbrauchte Energie abgelesen und der Mietpreis bestimmt werden.
 1. Dann behält der Vermieter die Kautionszahlung solange ein, bis durch die Auswertung der Telemetrie-Daten der Energieverbrauch ermittelt werden kann
 2. Der Vermieter kann eine angemessene Aufwandsentschädigung vom Mieter verlangen, mindestens jedoch 100€.

8 Fahrzeugrückgabe

1. Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug am vereinbarten Rückgabeort zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.
2. Die Rückgabe ist dann abgeschlossen, wenn der Mieter das Fahrzeug inklusive Schlüssel, aller Papiere und sonstige mit dem Fahrzeug übernommen Gegenstände zurückgegeben hat und das Rückgabeprotokoll vom Mieter und vom Vermieter unterschrieben wurde.
3. Mit Abschluss der Rückgabe endet das Mietverhältnis.
4. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 15 Minuten überschritten, kann der Vermieter folgende Überschreitungsgebühren verlangen:
 1. Überschreitung nicht mehr als 60 Minuten: 50 Euro
 2. Überschreitung mehr als 60 Minuten und nicht mehr als 120 Minuten: 250 Euro

3. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen, beispielsweise wenn wegen einer Verspätung eine Vermietung nicht stattfinden kann
5. Von den in Punkt 4 genannten Kosten kann der Vermieter absehen, wenn er von dem Mieter rechtzeitig über die verspätete Fahrzeugrückgabe informiert wurde und die Kosten nicht im Verhältnis zum Mehraufwand und Schaden durch die Verspätung stehen.
6. Der Mieter muss das Fahrzeug mit im Mietvertrag vereinbarten Ladezustand dem Vermieter zurückgeben.
7. Ist das Fahrzeug bei der Übergabe übermäßig verschmutzt, wird dem Mieter der Mehraufwand für eine Außen- und/oder Innenreinigung in Rechnung gestellt.
8. BGB §545 findet keine Anwendung.

9 Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schaden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen.

Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich telefonisch und spätestens zwei Tage nach dem Vorfall schriftlich über alle Einzelheiten zu unterrichten.

10 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

11 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet während der Dauer des Mietvertrages für an dem gemieteten Fahrzeug entstehende oder durch seinen Betrieb verursachte Schäden oder den Verlust des Fahrzeuges (einschließlich Fahrzeugteilen und -zubehör).
2. Der Mieter haftet auch für Schäden, die erst nach Rückgabe des Fahrzeugs festgestellt werden, etwa bei Rücknahme des Fahrzeugs bei Dunkelheit oder in stark verschmutztem Zustand. Der Vermieter muss in diesem Falle nachweisen, dass in der Zwischenzeit der Schaden nicht durch ihn oder einen Dritten entstanden ist.
3. Die Haftung des Mieters tritt nicht ein, wenn der Mieter die den Schaden oder Verlust verursachende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Die Schadenersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auf die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes. Weiter haftet der Mieter – soweit angefallen – für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und etwaige weitere dem Vermieter entstehende Gebühren und Kosten und für Mietausfall.
5. Bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte haftet der Mieter für die Einhaltung dieser Bestimmungen und das Verhalten des/der Dritten wie für eigenes Verhalten.
6. Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die in Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich und haftet dem Vermieter für entstehende Gebühren und Kosten. Der Vermieter ist verpflichtet, den Behörden in einem solchen Fall den Mieter/Fahrer zu benennen.

12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommende wirksame Vereinbarung zu ersetzen.

13 Datenschutzklausel

Die personenbezogenen Daten des Mieters/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von dem Vermieter erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. den Betreiber des Mautsystems sowie an die entsprechende Behörde oder sonstige Stelle zum Zweck der direkten Geltendmachung solcher Gebühren, Kosten, Mautgebühren oder Buß- und Verwarnungsgelder. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

14 Rechtliches

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und deutsches Recht anwendbar. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Mieters.

15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.